

Zwischenevaluation zur Sozialen Lehre

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Änderung bei den GSK-Berufen

Der Bundesrat hat der neuen Berufsbildungsverordnung (nBBV) zugestimmt. Sie ist mit dem neuen Berufsbildungsgesetz am 1. Januar in Kraft getreten. Jetzt werden die Ausbildungen der Gesundheits-, Sozial- und Kunstbereiche auf Sekundarstufe II und auf Stufe höhere Berufsbildung vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) reglementiert.

Im Sozial- und Kunstbereich setzt die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren ihre Reglemente der Diplomanerkennung für Höhere Fachschulen per 31.12.03 ausser Kraft. Sämtliche Gesuche um Anerkennung von Berufsausbildungen sind neu an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zu richten. Damit wechseln Verantwortung und Zuständigkeit von den Kantonen zum Bund.

Die Mindestvorschriften für die Höheren Fachschulen werden überarbeitet. Sie werden in der neuen Form frühestens im Herbst 2004 in Kraft treten. Die Titel der nach altem Recht begon-

nen Ausbildungen werden angepasst. Neu tragen sie den Vermerk «Der Titel gilt als eidgenössisch». Dies gilt, bis alle Schulen ihre Ausbildungen angepasst haben.

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wird eine leistungsorientierte Finanzierung eingeführt. Der Anteil des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand wird stufenweise während vier Jahren von einem Fünftel auf ein Viertel erhöht. Die Berufsbildung der GSK-Berufe ändert sich nicht wesentlich, doch wird die Finanzierung vermehrt vom Bund übernommen, die Kantone tragen aber wie bisher die Verantwortung dafür.

Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben einen Masterplan erarbeitet, damit die Umsetzung des nBBG verträglich für die Finanzen der Kantone abläuft. Auch wurde am 1. Dezember 2003 30 Berufen die Erlaubnis für eine Umsetzung gegeben. Sie werden 2005 die Berufsbildungsverordnungen in Kraft setzen. *Pd/cefa*

Zwischenevaluation zur Sozialen Lehre

Im Herbst sind in Luzern die Zwischenergebnisse der Evaluation der sozialen Lehre vorgestellt worden. Allgemein schätzen Lehrbetriebe wie auch Lernende den Verlauf. Letztere betonen vor allem die praxisnahe Reflexion. Kritischer wurde die schulische Vermittlung des Lernstoffes beurteilt. Dies gilt auch für den Wechsel des Lehrbetriebes nach 2 Jahren sowie die längeren Ab-

senzen in den Betrieben durch die Schulblöcke und überbetrieblichen Kurse. Auf Grund der Rückmeldungen wurden bereits Verbesserungen zum Beispiel in der Didaktik des Unterrichtes vorgenommen. Gegen Ende der Lehre soll eine zweite Befragung zeigen, was sich geändert hat. Der Schlussbericht ist für November 2004 vorgesehen. *Pd/cefa*